



- per E-Mail (Geschäftsstelle@landtag.rlp.de)

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/4555

VORLAGE

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

26. September 2023

Mein Aktenzeichen
2343E23-0002
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Andreas Schäfer

Telefon / Fax
06131-16 4855

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 21. September 2023

TOP 5: „Vergütung von Gerichtsvollziehern in Rheinland-Pfalz“

**Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/4279 -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung vom 21. September 2023 hat der Rechtsausschuss die Landesregierung um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen nachfolgend den Text des für die Sitzung vorbereiteten Sprechvermerks.

„Mit dem vorliegenden Antrag wird um einen Bericht zu der Vergütungssituation der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Rheinland-Pfalz gebeten.

Gerne nehme ich zu dieser Thematik Stellung.

1/7

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Gemäß § 30 der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) sind Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher verpflichtet, ein Büro einzurichten und auf eigene Kosten zu unterhalten. Nach § 33 GVO sind sie daneben verpflichtet, Büro- und Schreibhilfen auf eigene Kosten zu beschäftigen, soweit dies der Geschäftsbetrieb erfordert. Als Ausgleich erhalten sie – neben ihrer Besoldung als Beamtinnen und Beamte des 2. Einstiegsamtes der Laufbahn Justiz und Justizvollzug, die individuell unterschiedlich ist, sich allerdings nach abgeschlossener Ausbildung in den Besoldungsgruppen A 8, A 9 und A 9 mit Zulage bewegt – eine zusätzliche Vergütung.

Die Entschädigung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zur Abgeltung dieser Bürokosten ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Im Grundsatz lassen sich zwei Modelle unterscheiden:

- 1. eine Entschädigung nach festgelegten Sätzen im Sinne der Musterverordnung oder*
- 2. eine Vergütung nach dem Vergütungsmodell, das eine gesondert vorgesehene Vollstreckungsvergütung enthält, sich am Erfolg der Vollstreckungstätigkeit orientiert und u.a. in Rheinland-Pfalz angewendet wird.*

Bei dem Modell der Entschädigung nach festgelegten Sätzen im Sinne der Musterverordnung wird – unabhängig vom Gebührenaufkommen – eine Aufwandsentschädigung, also eine pauschalierte Sachkostenentschädigung, gewährt. Personalkosten werden auf Nachweis erstattet.

Ein solches Modell wurde u. a. in Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt eingeführt. Die Höhe der jeweils gewährten Sachkostenpauschale ist in den genannten Ländern unterschiedlich hoch, sie beträgt etwa 1.000 Euro monatlich, wobei teilweise eine Indexierung vorgesehen ist.

Das Vergütungsmodell dagegen sieht eine besondere Vergütung vor, deren Höhe sich an den vereinnahmten Gebühren und Dokumentenpauschalen und damit am Erfolg der Vollstreckungstätigkeit orientiert. Aus dieser Vergütung sollen die Gerichtsvollzieherin-



nen und Gerichtsvollzieher die Kosten für Einrichtung und Betrieb des Büros selbst erwirtschaften; überschüssende Beträge sollen den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern als Leistungsanreiz verbleiben.

Von diesem Modell haben neben Rheinland-Pfalz weitere Länder u. a. das Saarland, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen oder Baden-Württemberg Gebrauch gemacht.

Innerhalb des in den jeweiligen Ländern gewählten Vergütungsmodells gibt es unterschiedliche Ausgestaltungen, insbesondere unter Berücksichtigung der jeweils anfallenden Bürokosten.

In Rheinland-Pfalz erfolgte eine Regelung der Gebührenanteile aufgrund der §§ 55 und 6 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in § 1 Absatz 2 der Gerichtsvollziehervergütungsverordnung.

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten danach 55 % der relevanten Gebühreneinnahmen und Dokumentenpauschalen bis zu einer Stufe von 50.000 Euro. Erwirtschaften sie mehr als diese 50.000 Euro, erhalten sie von den überschüssenden Einnahmen einen Anteil von 45 %.

Die Regelungen in den übrigen Ländern, die ebenfalls das Vergütungsmodell anwenden, weichen jeweils etwas ab:

In Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen wird bis zu einer Einnahmehöhe von 10.000 Euro ein Satz von 62 % gewährt, von dem Mehrbetrag bis 30.000 Euro ein Anteil von 65 %, von dem Mehrbetrag bis 50.000 Euro ein Anteil von 70 % und von dem Mehrbetrag über 50.000 Euro ein Anteil von 50 %.

In Baden-Württemberg wird bis zu einer Stufe von 20.000 Euro ein Anteil von 62 % gewährt, von dem Mehrbetrag bis 30.000 Euro ein Anteil von 65 %, von dem Mehrbetrag bis 50.000 Euro ein Anteil von 70 % und von dem Mehrbetrag, der darüber hinausgeht, ein Anteil von 50 %.



In Hessen wird der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zustehende Gebührenanteil kalenderjährlich rückwirkend festgesetzt. Dies allerdings dürfte aus meiner Sicht zu einer gewissen Einschränkung der Planungssicherheit führen. Die Dokumentenpauschalen werden in Hessen nicht zur Berechnung der Vergütungsanteile herangezogen, vielmehr werden diese in voller Höhe überlassen. Für die Kalenderjahre 2021 und 2022 wurde der Gebührenanteil dort auf 62 % (2021) und 71 % (2022) festgesetzt. Die Anhebung des Prozentsatzes auf 71 hat die hessische Landesjustizverwaltung damit begründet, dass das Gebührenaufkommen und die Dokumentenpauschalen signifikant abgesunken seien.

Im Saarland wurden keine Bemessungsstufen festgelegt. Die saarländischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten einen Gebührenanteil in Höhe von 65 % an den durch sie vereinnahmten Gebühren und erhobenen Dokumentenpauschalen.

Neben der Betrachtung der Vergütungssätze, die auch regionale Besonderheiten – etwa im Hinblick auf die Bürokosten – darstellen müssen, erscheint die tatsächliche Höhe der jeweils ausgezahlten Vergütungen allerdings besonders relevant. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Gebührenaufkommen, von dem die genannten Prozentsätze gebildet werden, in den Ländern unterschiedlich hoch ist.

In den Kalenderjahren 2021/2022 wurde die hiesige Gerichtsvollziehervergütungsverordnung umfassend evaluiert. In dieser Evaluierung stellte sich der Vergütungsanteil im Ländervergleich in den Kalenderjahren 2016 bis 2020 wie folgt dar:

„Baden-Württemberg gewährt seinen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern durchschnittlich die höchste Vergütung. Im Kalenderjahr 2016 wurde den baden-württembergischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern eine Vergütung in Höhe von knapp 39.000 Euro gewährt. Diese durchschnittliche Vergütung ist in den Jahren 2017 bis 2020 auf etwas über 35.000 Euro gesunken.

In Nordrhein-Westfalen schwankte die Vergütungshöhe in den Jahren 2016 bis 2020 zwischen knapp 33.000 Euro und rund 38.000 Euro.



Den hiesigen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern wurde in den in Rede stehenden Jahren eine Entschädigung zwischen rund 30.000 Euro und ca. 34.500 Euro gewährt.

In Hessen erhielten die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Evaluationszeitraum eine Vergütung zwischen rund 33.000 Euro und knapp 35.000 Euro.

Das Saarland gewährte seinen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern eine Entschädigung zwischen rund 27.500 Euro und knapp über 30.000 Euro.

In Niedersachsen wurde den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern in den Jahren 2018 und 2019 eine Entschädigung von jeweils rund 30.000 Euro und im Jahr 2020 eine Entschädigung in Höhe von ca. 25.500 Euro gewährt.“

Entsprechend dieser von mir zitierten Ergebnisse aus dem Evaluationsbericht wurde festgestellt, dass im Ergebnis die baden-württembergischen und die nordrhein-westfälischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher durchschnittlich eine etwas höhere Vergütung als die rheinland-pfälzischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhielten.

Allerdings ist aus dem Evaluationsbericht auch zu ersehen, dass die hessischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Schnitt eine ähnliche Vergütung erhielten wie in Rheinland-Pfalz und dass die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher aus dem Saarland und aus Niedersachsen durchschnittlich etwas geringer war.

In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der Vergütungssituation in Baden-Württemberg zu berücksichtigen, dass dieses das einzige Bundesland ist, in dem die Gerichtsvollzieherausbildung seit dem 1. September 2016 mittels eines Bachelor-Studiengang erfolgt.



Neben diesen Punkten spielt zudem die Belastungssituation der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher eine relevante Rolle. Hier bestehen unterschiedliche Personalbedarfsberechnungsmethoden in den Ländern, was einen Vergleich erschwert.

Positiv hervorheben möchte ich, dass die bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern nach Abzug der Bürokosten verbleibenden Vergütungen gerade in Relation zu ihren aufgrund des Statusamts vorgesehenen Grundgehältern ausweislich der Feststellungen im Evaluationsbericht hinreichende Leistungsanreize bieten.

Soweit der Bericht innerhalb der einzelnen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern eine teils hohe Verteilungsgerechtigkeit der Vergütung festgestellt und als nicht unproblematisch angesehen hat, ist dies aus meiner Sicht zu einem großen Teil auf die so genannten „Zustellinseln“ zurückzuführen, die sich aus der Zuständigkeitsverteilung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ergaben. Einige rheinland-pfälzische Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wurden hier von Großgläubigern regelmäßig als Zustellungsorgan beauftragt und erhielten hierdurch eine überdurchschnittlich hohe Vergütung.

Soweit die Anfrage Reformmöglichkeiten anspricht, kann ich Ihnen mitteilen, dass ein erster Schritt hin zu einer höheren Verteilungsgerechtigkeit bereits erzielt wurde. Auf hiesige Initiative hin konnte ein länderübergreifender Konsens zur Überarbeitung der Zuständigkeitsregelung in § 16 GVO erreicht werden. Durch die Anpassung, die zum 1. Juni 2023 in Kraft getreten ist, dürfte sich das hohe Gebührenaufkommen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern in den sogenannten „Zustellinseln“ zumindest größtenteils auf alle Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher verteilen.

Gemeinsam mit dem Deutschen Gerichtsvollzieherbund – Landesverband-Rheinland-Pfalz – wurde darüber hinaus vereinbart, die gebührenrechtlichen Auswirkungen infolge der Anpassung des § 16 GVO zeitnah zu evaluieren und im Anschluss zu prüfen, ob es hier weiterer Änderungen bedarf, die selbstverständlich mit dem Ministerium der Finanzen abgestimmt werden müssen.

Anhand der dargestellten sehr unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Länder halte ich das Erreichen einer bundeseinheitlichen Regelung für unwahrscheinlich, im Hinblick auf die regionalen Besonderheiten zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings auch nicht für erforderlich.

Damit im Bedarfsfall auch kurzfristig auf etwaige Mehrkosten in den Gerichtsvollzieherbüros zurückgegriffen werden kann, wurden die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gebeten, solche Mehrkosten fortlaufend zu dokumentieren.“

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Mertin